

BGer 5D_4/2018 vom 10. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_4_2018

FR: TF 5D_4/2018 du 10 janvier 2018

IT: TF 5D_4/2018 del 10 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Rechtsöffnungsentscheid mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.--; mithin steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG). Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 2

Weder nennt die Beschwerdeführerin verfassungsmässige Rechte, welche verletzt sein könnten, noch entsprechen ihre Ausführungen inhaltlich den Anforderungen, wie sie sich aus dem Rügeprinzip ergeben (vgl. dazu BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 141 I 36 E. 1.3 S. 41; 142 II 369 E. 2.1 S. 372; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Sie nimmt nämlich überhaupt keinen Bezug auf die Ausführungen des angefochtenen Entscheides, sondern spricht in appellatorischer Weise über eine angeblich anerkannte Erbschaftsangelegenheit, worunter sich eine Genugtuung aus finanzieller Spekulation befinde; die Rechtsschutzversicherung B. _____ habe sich mit dem Inkasso der Erbschaft verpflichtet und schulde entsprechende Leistungen. Sodann sei noch ein Steuerstreit hängig, aber inzwischen von der Steuerverwaltung anerkannt. All diese Ausführungen stehen in keinem ersichtlichen Zusammenhang mit dem angefochtenen Entscheid.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.